

Aktenzeichen: 4 AZR 568/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 27. Mai 1987

- 4 AZR 568/86 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. Juni 1985

Gießen - 4/1 Ca 39/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 26. Juni 1986

Frankfurt am Main - 9 Sa 930/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung nach BAT/OKK

Gesetz: BAT/OKK §§ 22, 23; Anlage 1 a Vergütungsordnung A I

VergGr. V c (einschließlich Bearbeiten von Befreiungsanträgen)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eingruppierung nach BAT/OKK, Anlage 1 a Vergütungsordnung A I,
VergGr. V c Fallgruppe 13 d; Bearbeiten von Befreiungsanträgen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 568/86

9 Sa 930/85 Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
27. Mai 1987
Haust,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

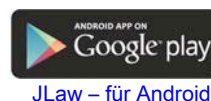
Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Mai 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Wiese für Recht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 26. Juni 1986 - 9 Sa 930/85 - wird auf
Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist seit dem 1. März 1972 als Sachbearbeiterin
bei der Beklagten beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis findet
kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundes-Angestellten-
tarifvertrag (Ortskrankenkassen) (BAT/OKK) Anwendung. Die Klä-
gerin erhält Vergütung nach VergGr. VI b BAT/OKK.

Die Klägerin arbeitet in der Beitragsabteilung für die
Krankenversicherung der Rentner, Freiwilligen und Studenten. Ihr
Aufgabenbereich erstreckt sich auf das Melde- und Beitragswesen
in der Krankenversicherung der Rentner. Der Klägerin obliegt auch
die Prüfung der besonderen Kassenzuständigkeit für Rentner nach
§ 257 a RVO.

Die Bearbeitung von Anträgen auf Befreiung von der Ver-
sicherungspflicht nach § 173 a RVO ist nach dem Organisations-
und Geschäftsverteilungsplan vom 10. November 1980 dem Abtei-



lungsleiter zugewiesen. Bis zum Wechsel in der Abteilungsleitung im Jahre 1982 wurden die für die Bearbeitung der Befreiungsanträge notwendigen Unterlagen, wie der Nachweis der Vorversicherungszeiten und einer privaten Krankenversicherung, dem Abteilungsleiter von der Klägerin vorgelegt. Dieser fertigte dann den Bescheid. Seit dem Jahre 1982 setzt die Klägerin die maßgeblichen Daten in ein Formular ein und legt dieses der Abteilungsleiterin vor. In den Jahren 1982 bis 1984 fielen drei bis vier Befreiungsanträge an.

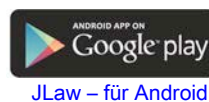
Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihre Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c Fallgruppe 13 d der Vergütungsordnung A I der Anlage 1 a zum BAT/OKK erfülle, da ihr alle in dem Tätigkeitsmerkmal genannten Arbeiten übertragen seien. Sie bearbeite das Melde- und Beitragswesen in der Krankenversicherung der Rentner. Ihr obliege ferner die Prüfung der Kassenzuständigkeit einschließlich des Bearbeitens der Befreiungsanträge. Dazu hat die Klägerin behauptet, daß ihr nach dem Ausscheiden des früheren Abteilungsleiters im Jahre 1982 die selbständige, unterschriftsreife Bearbeitung der Befreiungsanträge übertragen worden sei. Sie lege den auf dem entsprechenden Formular unterschriftsreif vorbereiteten Bescheid der Abteilungsleiterin vor. Eine Bearbeitung durch diese finde nicht mehr statt. Die Abteilungsleiterin leite den Bescheid vielmehr nur noch an den Geschäftsführer zur Unterschriftsleistung weiter.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



ist, ihr ab 1. Januar 1984 Vergütung nach VergGr. V c BAT/OKK zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin tarifgerecht vergütet werde. Sie erfülle nicht das von ihr in Anspruch genommene Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c BAT/OKK, da ihr die Bearbeitung von Befreiungsanträgen nach § 173 a RVO nicht übertragen sei. Sie führe insoweit nur Hilfs- und Vorarbeiten aus, während die Abteilungsleiterin die sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen prüfe. Dieses Befugnis sei der Klägerin weder ausdrücklich noch stillschweigend übertragen worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihr Klagebegehren weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben zu Recht erkannt, daß der Klägerin ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V c BAT/OKK nicht zusteht.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß auf das Arbeitsverhältnis der Parteien der Bundes-Angestelltentarifvertrag (Ortskrankenkassen) (BAT/OKK) kraft beiderseitiger Tarifgebundenheit unmittelbar und zwingend Anwendung findet (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach kommt es für die Ein-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gruppierung der Klägerin darauf an, ob bei ihrer Tätigkeit zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals der von ihr in Anspruch genommenen Vergütungsgruppe V c BAT/OKK erfüllen (§ 22 Abs. 2 Unterabsatz 1 und Unterabsatz 2 Satz 1 BAT/OKK). Nach der Protokollnotiz Nr. 1 zu Abs. 2 sind Arbeitsvorgänge Arbeitsleistungen (einschließlich Zusammenhangsarbeiten), die, bezogen auf den Aufgabenkreis des Angestellten, zu einem bei natürlicher Betrachtung abgrenzbaren Arbeitsergebnis führen.

Das Landesarbeitsgericht hat sich mit den Arbeitsvorgängen der Tätigkeit der Klägerin nicht befaßt. Dies ist jedoch unschädlich, da es auf den Zuschnitt der Arbeitsvorgänge nicht ankommt. Die Klägerin nimmt für sich allein in Anspruch, daß ihre Tätigkeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. V c Fallgruppe 13 d der Vergütungsordnung A I der Anlage 1 a zum BAT/OKK erfüllt. Dieses hat folgenden Wortlaut:

"Sachbearbeiter in der KVdR

(Bearbeiten des Melde- und Beitragswesens der Krankenversicherung der Rentner, Prüfen der Kassenzuständigkeit einschließlich Bearbeiten der Befreiungsanträge mit oder ohne Bearbeiten der Anträge auf freiwilligen Beitritt)

Maßgebend für die Eingruppierung sind nach Nr. 1 Unterabsatz 1 der Vorbemerkungen zur Allgemeinen Vergütungsordnung ausschließlich die in der Vergütungsordnung beschriebenen Tätigkeiten. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht demzufolge davon aus, daß zur Erfüllung der Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. V c BAT/OKK Fallgruppe 13 d erforderlich ist, daß



alle beschriebenen Tätigkeiten zur auszuübenden Tätigkeit des Angestellten gehören müssen (vgl. BAG Urteil vom 14. März 1979 - 4 AZR 435/77 - AP Nr. 17 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Insbesondere haben die Tarifvertragsparteien vorliegend durch die Verwendung des Wortes "einschließlich" zum Ausdruck gebracht, daß die Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals durch die Prüfung der Kassenzuständigkeit allein nicht erfüllt werden können, sondern zur Prüfung der Kassenzuständigkeit das Bearbeiten der Befreiungsanträge hinzutreten muß (vgl. BAG Beschluß vom 10. Dezember 1986 - 4 ABR 21/86 - nicht veröffentlicht). Damit haben die Tarifvertragsparteien entgegen der Auffassung der Klägerin dem Bearbeiten der Befreiungsanträge keine im Hinblick auf die Prüfung der Kassenzuständigkeit untergeordnete Bedeutung beigemessen. Sie haben vielmehr auf die für Sachbearbeiter in der Krankenversicherung der Rentner einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung Bedacht genommen. Während die Prüfung der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO einschließlich des Ermitteln der Vorversicherungszeiten in VergGr. VI b BAT/OKK Fallgruppe 13 c aufgeführt ist, erfordert die Vergütungsgruppe V c BAT/OKK Fallgruppe 13 d die Bearbeitung von Befreiungsanträgen nach § 173 a RVO, die wiederum die Prüfung der Kassenzuständigkeit nach § 257 a RVO voraussetzt, welche von der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 3 RVO abhängt. Ob die Prüfung der Kassenzuständigkeit bei der Tätigkeit im Vordergrund steht, wie die Klägerin meint, ist nach der tariflichen Bestimmung nicht entscheidend. Die Tarifvertragsparteien haben für die Erfüllung der Anforderungen der VergGr. V c BAT/OKK Fallgruppe 13 d jedenfalls verlangt, daß zur auszuübenden Tätig-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

keit auch das Bearbeiten der Befreiungsanträge gehören muß.

Diese Voraussetzung hat das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeit der Klägerin rechtsfehlerfrei verneint. Das Landesarbeitsgericht ist bei seiner Beurteilung, ob der Klägerin das Bearbeiten von Befreiungsanträgen übertragen ist, in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats davon ausgegangen, daß für eine Bearbeitung im Tarifsinn die Ausführung von Hilfs- und Vorbereitungsarbeiten nicht ausreicht, sondern auch die sachliche und rechtliche Prüfung und eine die endgültige Entscheidung zumindest vorbereitende Entscheidung bis zur Unterschriftsreife gehört (vgl. BAG Urteile vom 17. März 1971 - 4 AZR 169/70 -, vom 7. Juli 1971 - 4 AZR 291/70 - und vom 3. Mai 1972 - 4 AZR 313/71 - AP Nr. 1, 2 und 4 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen). Entgegen der Auffassung der Klägerin ist der Rechtsbegriff des Bearbeitens in VergGr. V c BAT/OKK Fallgruppe 13 d in gleicher Weise auszulegen. Er erfährt insbesondere keine Einschränkung dadurch, daß das Bearbeiten der Befreiungsanträge als Tätigkeit im Zusammenhang mit der Prüfung der Kassenzuständigkeit genannt wird. Nach dem Tarifwortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang, die bei der Tarifauslegung maßgeblich zu berücksichtigen sind (BAGE 46, 308 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), fordern die Tarifvertragsparteien mit dem Bearbeiten von Befreiungsanträgen die sachliche und rechtliche Prüfung der Voraussetzungen des § 173 a RVO und eine entsprechende unterschriftsreif vorbereitete Entscheidung, die die Prüfung und Bejahung der besonderen Kassenzuständigkeit nach § 257 a RVO voraussetzt. Diese Entscheidung gehört damit zum Bearbeiten des Befreiungsantrages.



Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß es ausreicht, wenn der Sachbearbeiter im übrigen nur Hilfs- und Vorarbeiten für die Entscheidung über den Befreiungsantrag erbringt.

Das Landesarbeitsgericht ist aufgrund des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, daß der Klägerin das Bearbeiten von Befreiungsanträgen im Tarifsinne nicht übertragen ist, weil die sachliche und rechtliche Prüfung der Abteilungsleiterin obliege. Der Klägerin seien nur vorbereitende Aufgaben übertragen. Soweit sie nach dem Wechsel in der Abteilungsleitung selbständig dazu übergegangen sei, bereits das Formular auszufüllen, mit dem der Befreiungsbescheid erteilt werde, habe in der Duldung durch die Abteilungsleiterin noch keine Übertragung der verantwortlichen Beurteilung des Befreiungsantrages gelegen.

Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht hat in sich widerspruchsfrei und ohne Verstoß gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze berücksichtigt, daß der Klägerin bis zum Wechsel in der Abteilungsleitung im Jahre 1982 auch nach ihrer eigenen Auffassung das Bearbeiten von Befreiungsanträgen nicht übertragen war. Eine Änderung nach dem Wechsel in der Abteilungsleitung vermochte das Landesarbeitsgericht nicht festzustellen. Dazu hat das Landesarbeitsgericht durch die Beweisaufnahme festgestellt, daß die Klägerin aus eigener Initiative dazu übergegangen war, die von ihr zu ermittelnden Daten in ein entsprechendes Formular für den Befreiungsbescheid einzutragen. Daß das Landesarbeitsgericht aus diesem Umstand nicht geschlossen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat, daß das nach dem Organisations- und Geschäftsverteilungsplan dem Abteilungsleiter übertragene Bearbeiten der Befreiungsanträge zu der von der Klägerin auszuübenden Tätigkeit geworden war, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Klägerin hat im übrigen auch keine Einwendungen gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts erhoben.

Die Klägerin hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Freitag

H. Pallas Wiese





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)